

## **Jugendordnung der Turnerjugend Schleswig-Holstein**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch in gleicher Weise für alle Personen gleich welchen Geschlechts.

### **§ 1 - Name und Mitgliedschaft**

Die Turnerjugend Schleswig-Holstein (TujuSH) ist die Jugendorganisation des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes (SHTV). Sie wird gebildet von den Kindern und Jugendlichen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des SHTV sowie deren gewählten Vertretern.

### **§ 2 – Grundsätze**

Die TujuSH bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Sie setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bedürfnisse und Anliegen aller in ihrem Fachverband Sport treibenden Kinder und Jugendlichen ein. Sie erstrebt die Entwicklung selbstständig entscheidender Persönlichkeiten, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Von ihren Mitgliedern fordert sie die Anerkennung der Menschenrechte und übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat und zur demokratischen Ordnung.

Die TujuSH verurteilt jegliche Form der Gewalt.

### **§ 3 – Aufgaben**

Die Kinder- und Jugendarbeit der TujuSH richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben. Die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Turnerjugendarbeit schafft die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen. Zur Turnerjugendarbeit gehört es, sowohl die Kultur des eigenen Volkes, als auch ein multikulturelles Verständnis seiner Mitglieder zu fördern. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.

Die Vertreter der Jugendarbeit der TujuSH erstreben zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

### **§ 4 – Selbstverwaltung**

Die TujuSH führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SHTV. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der TujuSH gilt sinngemäß für die Turnkreise und Vereine im SHTV.

## **§ 5 – Organe**

Organe der TuJuSH sind:

1. Landesjugendturntag
2. Vorstand.

## **§ 6 – Landesjugendturntag**

Der Landesjugendturntag ist das oberste Organ der TuJuSH. Er findet jeweils im Jahre des ordentlichen Landesturntages des SHTV statt und zwar grundsätzlich vorher.

Der Vorstand der TuJuSH gibt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Landesjugendturntag im offiziellen Organ des SHTV bekannt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes der TuJuSH. Über den Verlauf des Landesjugendturntages ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Für die Berechnung der Mehrheit ist nur die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Landesjugendturntag schriftlich dem Vorstand der TuJuSH vorliegen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Dringlichkeit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird.

Dem Landesjugendturntag gehören stimmberechtigt an:

1. der Vorstand,
2. die Landesjugendfachwarte,
3. 40 Delegierte der Turnerjugenden der Kreise.

Die Aufschlüsselung der 40 Delegierten der Turnkreise nimmt der Vorstand im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Kinder und Jugendlichen der Turnkreise vor. Jedem Turnkreis stehen dabei mindestens zwei Mandate zu.

Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

### **Landesjugendfachwarte**

Sportarten, Angebote im Freizeit- und Gesundheitssport sowie kulturelle, gesellschaftspolitische und andere satzungsgemäße Aufgaben, können vom Präsidium des SHTV zum Fachgebiet erhoben werden. Die Fachgebiete schlagen aus ihrem Bereich einen Landesjugendfachwart vor, der vom Vorstand der TuJuSH berufen wird.

Dem Landesjugendturntag obliegt es:

- a) den Bericht des Vorstandes der TuJuSH, der Kreisturnerjugenden und der Landesjugendfachwarte entgegenzunehmen
- b) den Vorstand der TuJuSH zu entlasten
- c) den Vorstand der TuJuSH zu wählen
- d) die Änderungen der Jugendordnung zu beschließen
- e) den Haushalt der TuJuSH im Rahmen der vom SHTV zur Verfügung gestellten Mittel zu verabschieden

- f) Richtlinien und Ordnungen für die Arbeit der TujuSH festzulegen
- g) über Anträge zu beschließen.

### **Außerordentlicher Landesjugendturntag**

Wenn mindestens ein Drittel der Delegierten des letzten Landesjugendturntages es beantragt oder der Vorstand es beschließt, ist unter Bekanntgabe der Gründe ein außerordentlicher Landesjugendturntag einzuberufen.

### **§ 7 - Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) fünf weitere Vorstandsmitglieder
- d) mit beratender Stimme, der für die TujuSH zuständige hauptamtliche Mitarbeiter des SHTV.

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer für die Dauer von jeweils 2 Jahren benennen. Diese nehmen beratend – ohne Stimmrecht – an den Vorstandssitzungen teil.

2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Landesjugendturntag für zwei Jahre gewählt.

3. Die Aufgabenzuordnung innerhalb des Vorstandes erfolgt im Vorstand.

4. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

5. In das Amt des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist wählbar, wer volljährig ist. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind wählbar nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

6. Der Vorstand erledigt nach den Richtlinien des Landesjugendturntages alle anfallenden Aufgaben. Er vertritt die TujuSH nach außen und nach innen.

Wenn erforderlich, können zu den Sitzungen Berater und Gäste hinzugezogen werden und besondere Arbeitskreise oder Ausschüsse auf Zeit gebildet werden. Ausschüsse werden nach Bedarf im Sinne der Aufgaben der TujuSH eingerichtet.

Die Größe und Arbeitsweise von Ausschüssen ist in der Satzung des SHTV geregelt und gilt für die TujuSH sinngemäß. Die Mitglieder werden durch den Vorstand der TujuSH berufen.

7. Der Vorstand ist in seiner Arbeit dem Landesjugendturntag gegenüber verantwortlich.

### **§ 8 – Ehrungen**

Die TujuSH gibt sich eine eigene Ehrungsordnung. Die Inhalte legt der Vorstand fest.

### **§ 9 - Änderungen**

Änderungen der Ordnung der TujuSH bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendturntages.

Beschlossen auf dem LJTT am 29. August 2020 in Trappenkamp.